

Dezernat Finanzen und Wirtschaft

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache

Titel der Drucksache

Nachfragen der Fraktion Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache 2569/19 - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 sowie Anpassung der Finanzplanung 2021 - 2023

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Nach Zuarbeit der Fachämter wird nachfolgende zusammengefasste Stellungnahme übergeben:

1. Bitte begründen Sie die Ausnahmen auf S. 34 und 35 der Haushaltsgrundsätze, soweit die in 2020 veranschlagten Werte über 1 Mio. EUR liegen.

Stellungnahme:

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürGemHV dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen grundsätzlich erst dann veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind.

Ausnahmen von Absatz 3 sind zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die in Absatz 3 geforderten Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

Mit der Änderung der Geschäftsordnung wurde die Wertgrenze auf 1,0 Mio. EUR festgesetzt. Bis zur Erstellung des 1. NTHH 2020 war es zeitlich nicht möglich für alle Baumaßnahmen mit einem Wert über 1,0 Mio. EUR alle Bauunterlagen zu erstellen und beizufügen. Daher wurde verwaltungsintern entschieden, die entsprechenden Baumaßnahmen auf S 34 und 35 darzustellen.

2. Die Vielzahl dieser Maßnahmen in Pkt.1 binden nicht nur Finanzielle sondern auch personelle Ressourcen. Wenn die Bauunterlagen noch nicht hinreichend ausführlich vorliegen, ist auch zu befürchten, dass durch Änderungen und Ausschreibungsergebnisse bzw. auch durch die Verfügbarkeit von ausführenden Unternehmen Änderungen auch im Bauablauf entstehen. Speziell bei der BUGA, beim Schul- und Kita-bau ist dies als kritisch zu bewerten. Welche Maßnahmen sind vom zeitlichen Ablauf, vom Planungsstand und von der Bedeutung so einzuordnen, dass sie mit einer geringeren Priorität verfolgt werden können, welche benötigen höchste Priorität?

Stellungnahme:

Alle Maßnahmen die im Nachtrag betroffen bzw. benannt sind haben höchste Priorität. Sie

ergeben sich aus entsprechenden Maßnahmeplänen, Beschlüssen des Stadtrats, vertraglichen Verpflichtungen oder sind bereits mit Fördermittelbescheiden untersetzt. Hierbei sind sie in der Regel bereits in Umsetzung oder befinden sich in Ausschreibung bzw. in Vorbereitung der Vergabe. Sie sind daher auch personell abgesichert. So sind Maßnahmen, welche im Rahmen der BUGA umgesetzt und gefördert werden, mit einer hohen Priorität bzw. der höchsten Priorität zu verfolgen und umzusetzen, da die BUGA am 23.4.2021 beginnt. Diese Fördermittel wurden aufgrund der Zuordnung zum BUGA-Gesamtkonzept auch durch den Fördermittelgeber vorrangig und mit erhöhten Fördersätzen bewilligt. Zum Teil konnten hier Fördersätze von bis zu 90 % gewährt werden. Bei Schulen und Kitas werden bereits begonnene Vorhaben sowie Vorhaben mit Fördermitteln in erster Priorität umgesetzt. Im Bereich Schule liegt der Schwerpunkt außerdem auf der Schaffung von zusätzlichen Plätzen an vorhandenen Standorten und der Schaffung von Ausweichobjekten (diese sind Grundvoraussetzung für das Schulsanierungsprogramm).

Für nicht im Nachtrag enthaltene Maßnahmen sind derzeit keine personellen Ressourcen vorhanden.

3. Bei Projekten der Buga fällt auf, dass es keine grundsätzliche Anpassung der Maßnahmen an die geänderte Konzeption, den Nordpark nicht als Ausstellungsfläche für die eigentliche Buga, heranzuziehen gegeben hat. Wie schätzen Sie die geänderte Besucherzahl in diesem Areal ein, welche Anpassungen in den Einzelmaßnahmen können daraus abgeleitet zu Einsparungen und Einhaltung der Fertigstellung im ersten Quartal 2021 beitragen? Bitte gehen Sie dabei insbesondere auf den Eingangsbereich, die Toilettenanlagen und gastronomischen Angebote ein.

Stellungnahme:

Hierbei ist die Aufgabenteilung zwischen der Stadt und der BUGA GmbH zu berücksichtigen. Alle Maßnahmen, die nur für die Ausstellung notwendig sind (oder im Nordpark waren) werden durch die BUGA GmbH gebaut und nach der Ausstellung auch wieder zurückgebaut. Sämtliche investiven Maßnahmen im Bereich der Nördlichen Geraaue und dem Petersberg, welche durch die Stadtverwaltung betreut werden, sind Teile der Daueranlage zur und nach der BUGA 2021. Diese Stadtentwicklungsmaßnahmen werden unabhängig von der Ausstellungskonzeption umgesetzt und sollen der Erfurter Bevölkerung auch nach 2021 zur Verfügung stehen. Insofern war durch den Wegfall des Nordparks als Ausstellungsfläche lediglich die Investitionsplanung bei der BUGA GmbH anzupassen, die dies auch entsprechend unternommen hat. Die Umgestaltung des geplanten Eingangsbereiches – Planbereich M8, ehemaliges Garnisonslazarett – wurde im Zusammenhang mit der Schaffung des KreativQuartiers erarbeitet. Ziel der Stadt ist es hier Raum für universitätsnahe Nutzungen und Kultur zu schaffen. Die daraus resultierenden Anforderungen an die Freiflächengestaltung haben sich auch mit dem Wegfall des Ausstellungsgeländes in diesem Bereich nicht wesentlich geändert. Die vorhandenen Gebäude wurden im Einklang mit diesem Ziel dem Wächterhaus e.V., den Künstlerwerkstätten und der Universität Erfurt zur Verfügung gestellt.

Auch die Toilettenanlagen am Nordbad – Planbereich M7, an der ehemaligen Kläranlage – Planbereich M6 – und dem Jugendclub Moskauer Straße mit der Schaffung eines Bürgercafés (in Kooperation mit MitMenschen e.V. und der Wohnungsbaugenossenschaft Zukunft) sind als dauerhafte Einrichtungen geplant und das Ergebnis der mit Bürgern geführten BUGA-Dialoge. Alle Maßnahmen sollen langfristig die Aufenthaltsqualität in der gesamten Geraaue erhöhen und den Erfurter Norden auf Dauer aufwerten.

4. Welche Maßnahmen werden in Bezug auf die BUGA absehbar nicht bis zum ersten Quartal 2021 fertiggestellt?

Stellungnahme:

Die **Gerabrücke Warschauer Straße** kann aufgrund verschiedener Faktoren nicht mehr rechtzeitig zum Beginn der BUGA 2021 durch einen Neubau ersetzt werden. Maßgeblich hervorgerufen wird die Abweichung vom ursprünglichen Zeitplan durch die hohe Komplexität der Maßnahme unter Beteiligung der EVAG, der Stadtwerke Erfurt und der Deutschen Telekom AG. Darüber hinaus wird aufgrund der baulichen Änderung der Gleisanlagen der EVAG eine Beteiligung des Thüringer Landesverwaltungsamtes als Aufsichtsbehörde erforderlich. Durch den Bau eines neuen Brückenbereiches für die EVAG muss die Genehmigungsfähigkeit mittels Plangenehmigungsverfahren erreicht werden, was wiederum einen beträchtlichen Zeitrahmen beansprucht.

Aufgrund dessen, dass die Kita Bussibär – **Planbereich M1, Kilianipark** – vor 2021 nicht abgerissen wird, kann die ursprüngliche Planung für diese noch bebaute Teilfläche nicht vollständig umgesetzt werden. Eine Änderung der Planung und Abstimmung mit den Beteiligten ist daher notwendig. Der geplante Fertigstellungstermin ist 2. Quartal 2021.

Ansonsten kann nach jetzigem Stand alles nutzungsbereit hergestellt werden.

5. Es ist zu vermuten, dass die ega bei der BUGA die höchsten Besucherzahlen erzielt. Im Haushalt werden nur Petersberg und Nordpark/nördliche Geraaue vollständig abgebildet. Gibt es zur Sicherstellung der BUGA-Planung noch einen Zuschussbedarf an die BUGA zur Umsetzung der prioritär anzusehenden Maßnahmen auf der ega?

Stellungnahme:

Für die dauerhaften Investitionen im egapark ist die ega GmbH zuständig. Ein Zuschuss der Stadt Erfurt zur Finanzierung der Investitionen auf der ega ist nicht geplant.

6. Gibt es außer der allgemeinen Kostensteigerungen Gründe für die Mehrkosten bei der Baumaßnahme FFW Hochheim?

Stellungnahme:

Die Kostensteigerungen sind in der allgemeinen Preisentwicklung auf Grund der konjunkturellen Lage begründet.

7. Wodurch entstehen die Mehrkosten bei der Erschließung des Petersberg?

Stellungnahme:

Im Gegensatz zu den ersten Kostenschätzungen zur Erschließung des Petersbergs wird nun ein erhöhter Leistungsumfang notwendig, welcher vorher nicht absehbar war. So wurde sich entschlossen, mehr Leitungsbestände grundhaft zu erneuern und in eine verbesserte Infrastruktur zu investieren. Dies betrifft z.B. auch Anschlüsse an eigenen Gebäuden auf dem Petersberg, die in diesem Zusammenhang mit erneuert wurden (Gas, Wasser Elektro).

8. Was spricht aus Sicht der Verwaltung gegen eine Verschiebung der Baumaßnahmen Weimarische Straße, Straße am Herrenberg, Südeinfahrt, Knoten Gothaer/Wartburgstraße?

Stellungnahme:

Für die Weimarische Straße stehen Fördermittel des Freistaates Thüringen in Aussicht und es ist eine Fortführung der bisherigen zwei umgesetzten Bauabschnitte. Zudem sind die Schäden an der Straßendecke bereits sehr deutlich. Die Maßnahme Straße Am Herrenberg wurde in 2019 vorfristig abgeschlossen. Die Arnstädter Straße als Teil der Südeinfahrt befindet sich derzeit in der Ausschreibung. Der Knotenumbau Gothaer/ Wartburgstraße steht im direkten Zusammenhang mit dem BUGA Projekt Stellplätze westlich der Messe, wie P&R Platz, Caravanhafen und Stellplatz für touristisch induzierten Reiseverkehr. Sie sind derzeit in der Ausschreibung und werden zu einem großen Teil mit Fördermitteln finanziert.

9. In sachlichem Zusammenhang mit dem Knoten Gothaer/Wartburgstraße ist auch der Einsatz eines Leitrechners zur Anpassung der Verkehrssteuerung geplant, warum sind beide Maßnahmen notwendig, obwohl sie im Zusammenhang stehend ein ähnliches Problem lösen wollen?

Stellungnahme:

Die Errichtung des "Verkehrslaitsystems Gothaer Straße" basiert auf dem "Integrierten Verkehrskonzept BUGA 2021 Erfurt" und beinhaltet eine Überarbeitung der bestehenden Lichtsignalsteuerungen sowie eine Erneuerung des veralteten Parkleitsystems im Zuge der Gothaer Straße. Das Verkehrslaitsystem dient vorrangig dazu, die Parksuchverkehre effizient und möglichst konfliktarm auf die zur Verfügung stehenden Stellplätze (ega, Messe, P+R) zu lenken. Es dient nicht nur der Verkehrsabwicklung zur BUGA 2021, sondern kann nach der BUGA nachhaltig für Veranstaltungen der Messe Erfurt GmbH genutzt werden.

Der Neubau des P+R-Platzes "Messe-West" dient der Erhöhung der Parkraumkapazitäten für P+R, während das Verkehrslaitsystem für die Optimierung der Steuerung des Parksuchverkehrs erforderlich ist. Insofern werden durchaus verschiedene Problemlagen behandelt.

10. Welche Relation bedient der in Verbindung mit dem Knoten Gothaer/Wartburgstraße genannte Radweg?

Stellungnahme:

Die derzeitige Radverkehrsführung zwischen Schmira und Hochheim erfolgt über die Radverkehrsanlagen im Zuge der Eisenacher Straße/Gothaer Straße und anschließend über die Erich-Kästner-Straße zum Wachsenburgweg, so dass eine Radverkehrsverbindung zwischen den Ortsteilen grundsätzlich besteht.

11. Welche Auswirkungen hat es, wenn die allgemeine Rücklage als Mindestbetrag nicht geleistet werden kann?

Stellungnahme:

Die allgemeine Rücklage soll gemäß § 20 (2) ThürGemHV die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern. In den Erläuterungen zu § 20 ThürGemHV wird darauf verwiesen, dass die maßgebende

Höhe der Rücklage die jeweilige Haushaltslage ist. Nur was der Verwaltungshaushalt zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht benötigt und der Vermögenshaushalt nicht benötigt, kann der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Direkte Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind nicht vorhanden.

12. Mehrere Maßnahmen an Schulen haben keine Fördermittel erhalten. Zum Teil werden Sie dennoch (teils später angesetzt). Gibt es Gründe, warum diese Maßnahmen keine Fördermittel erhalten? Wie stehen die Chancen einer Förderung bei späterem Maßnahmenbeginn? Kann beim Fördermittelgeber ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden?

Stellungnahme:

Bei Maßnahmen, für welche eine Förderung gemäß SchulbauFR beantragt werden sollen, ist zunächst eine Vorhabenmeldung für die Programmaufstellung des Landes Thüringen zu stellen. Da die Fördermittel des Landes begrenzt sind, trifft der Fördermittelgeber eine Auswahl welche Vorhabenmeldungen in das Schulbauförderprogramm des jeweiligen Jahres aufgenommen werden. Erst nach erfolgreicher Aufnahme in das Schulbauprogramm erfolgt die Aufforderung zur Antragsabgabe für die berücksichtigten Maßnahmen. Erst nach der Antragstellung kann für die Maßnahmen ein förderunschädlicher Vorhabenbeginn beantragt werden. Allein dieses Prozedere kann zu Verzögerungen von 1 bis 2 Jahren führen.

Da alle Maßnahmen, für welche bereits Vorhabenmeldungen eingereicht wurden, weiterhin Priorität haben, werden für diese im Folgejahr erneut Vorhabenmeldungen eingereicht.

Die Maßnahmen, die ohne Förderung im Haushalt aufgenommen sind, haben keine Chancen auf Förderung, weil sie z. B. nicht den Inhalten der Förderprogramme entsprechen oder sind so dringlich, dass ein Zuwarten auf Förderung nicht sinnhaft ist.

13. Bei den Kitas 13 und 95 kommt es zu Veränderungen von jeweils 470.000 €. Ist dies nur auf die Dachsanierung zurückzuführen? Wurden für die energetischen Maßnahmen Fördermittel beantragt?

Stellungnahme:

Die Kostenerhöhung resultiert aus den allgemeinen Baukostensteigerungen und auf der Erhöhung des Leistungsumfangs (Dach). Zuwendungsbescheide mit Datum vom 02.08.2018 liegen für beide Maßnahmen vor.

14. Die Sanierung der Freibäder Möbisburg und Dreienbrunnenbad wird anders terminiert. Ab wann werden die Bäder jeweils wieder nutzbar sein?

Stellungnahme:

Die vorliegende Finanzierung bildet zunächst nur die vom Fördermittelgeber bis 2023 vorgegebenen Jahresscheiben zuzüglich der jeweils erforderlichen Eigenmittel der Stadt (inkl. Verpflichtungsermächtigung) ab.

Da die baufachliche Prüfung beim Fördermittelgeber noch nicht abgeschlossen ist, kann seriös nicht über einen möglichen Baustart gesprochen werden, der noch dazu saisonal abhängig ist.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass beide Freibäder – keine gravierenden Winterschäden vorausgesetzt - noch 2020 geöffnet sind. Bei der Sanierung ab 2021 wird sich die SWE Bäder GmbH bemühen, dass jeweils ein Freibad für die Bevölkerung geöffnet bleibt.

15. Im Bereich des zentralen Fuhrparks gibt es sowohl bei Leasing als auch bei Kauf einen erheblichen Mehrbedarf. Bitte führen Sie aus, ob mehr Fahrzeuge benötigt werden oder ob diese teurer sind (und ggf. warum).

Stellungnahme:

Im Rechnungsprüfungsamtsbericht aus dem Jahr 2018 wurde festgelegt, dass die Haushaltsmittel für die Fahrzeugbeschaffung im Kauf zentral beim Fuhrpark eingestellt werden sollen. Die entsprechende Umsetzung fand dann zur Haushaltsaufstellung 2019/2020 statt. Im Vorfeld zur Haushaltsaufstellung 2019/2020 hat der Zentrale Fuhrpark eine Bedarfsermittlung hinsichtlich des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Fahrzeugbestandes durchgeführt. Somit wurde zur Haushaltsplanung 2019/2020 für die Fahrzeugbeschaffung der gesamten Stadtverwaltung im Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 1,14 Mio. EUR angemeldet. Als Planansatz veranschlagt sind letztendlich 750,0 TEUR pro Haushaltsjahr. Auf Grund des Bedarfes fand zum Nachtragshaushalt eine geringfügige Anpassung statt.

Folgende Fahrzeuge sollen im Haushaltsjahr 2020 beschafft werden:

- 1 Pkw
- 2 Lkw
- 6 Transporter
- 2 Zugmaschinen (z.B. Traktoren)
- 1 Hubarbeitsbühne
- 3 Schmalspur- bzw. Geräteträgerfahrzeuge mit und ohne Allrad

Anschlussleasingverträge werden flächendeckend über alle Bereiche abgeschlossen.

In verschiedensten Unterabschnitten waren zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2019/2020 bestimmte auslaufende Fahrzeuge zum Anschlussleasing für 2019 und 2020 geplant. Darüber hinaus wurden bzw. werden zusätzlich zu den bereits in der Planung bedachten Fahrzeugen, auslaufende Fahrzeuge als Anschlussleasing sowie Neuleasingfahrzeuge im Haushaltsjahr 2019 und 2020 ersetzt. Die Erneuerung aller auslaufenden Fahrzeuge kam und kommt dadurch zu Stande, dass bereits alte mit einem hohen Reparaturanfall behafteten Fahrzeuge ebenfalls neu geleast wurden bzw. werden.

Ein weiterer Grund für die Erhöhung des Finanzmittelbedarfes im Bereich Kauf wie auch Leasing stellen die neu geltenden Abgasnormen dar, welche zu einer Preiserhöhung der Fahrzeuge um mind. 10 % führt.

Im Hinblick auf die Beschaffung von E-Mobilität ergeben sich Leasingraten welche 100 bis 150 EUR höher liegen als bei einem herkömmlichen Fahrzeug. Das ist unsererseits bei der Anpassung des Planansatzes zum Nachtragshaushalt ebenfalls mit Bedacht wurden.

Da im Jahr 2020 mit dem Pooling der Fahrzeuge am Standort Heinrichstraße begonnen wird, gibt es auch Veränderungen bei den verausgabten Haushaltsmitteln in den einzelnen Unterabschnitten. Daher wird es zur Haushaltsplanung 2021 erneut eine Umverteilung der Planansätze geben.

16. Für die MFA soll ein investiver Zuschuss für Geräte zur Bewirtschaftung von Außenflächen vorgesehen werden. Wurde alternativ eine Fremdvergabe der Leistung oder Erbringung über das Garten- und Friedhofsamt bzw. des ESB geprüft?

Stellungnahme:

Gegenwärtig sind die infrastrukturellen Betriebsleistungen „extern“ vergeben und sollen nicht zuletzt aus Wirtschaftlichkeitsgründen in die Stadt zurückgeholt werden. Weder das Garten- und Friedhofsamt noch der ESB haben hierfür die personellen und sachlichen Voraussetzungen. Grundsätzlich könnte man die Leistung „intern“ als Auftrag vergeben, allerdings müssten dann dort die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden. Da der EB MFA satzungsgemäß auch für den Betrieb und die Unterhaltung der MFA zuständig ist, erscheint es plausibel und nachvollziehbar die entsprechenden personellen und sachlichen Ressourcen dort zu- bzw. einzuordnen.

17. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen wird umfangreich erweitert. Weiterhin wird sie auf Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt erweitert. Bitte begründen Sie warum Grundstückskäufe gegenseitig deckungsfähig sein sollen. Bitte begründen Sie warum die Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig deckungsfähig sein sollen, und wo dies vor allem relevant ist.

Stellungnahme:

Die Erweiterung bzw. Einrichtung von Deckungszählern erfolgte hauptsächlich im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Haushaltsstellen, bspw. für Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen sowie Baumaßnahmen im Rahmen des Digitalpakts oder aufgrund von Veränderungen der Haushaltsstruktur im Umwelt- und Naturschutzamt. Im Bereich des Tiefbau- und Verkehrsamts wurden mehrere Deckungszähler zusammengelegt.

Grundsätzlich sind im Vermögenshaushalt nicht Grundstückankäufe gegenseitig deckungsfähig, sondern Ausgaben des Vermögenshaushalts innerhalb eines Unterabschnitts. Diese Deckungszähler befinden sich oftmals in Haushaltsstellen mit der Gliederung 93200 – Erwerb von Grundstücken – da diese für gewöhnlich die erste Ausgabe-Haushaltsstelle eines Unterabschnitts im Vermögenhaushalt darstellt.

18. Besteht eine Dopplung von Angaben ab S. 63 bei den Deckungszählern?

Stellungnahme:

Bei den Angaben der Deckungszähler handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Seiten 63 – 77 sind leider tatsächlich doppelt.

Die Datei wird mit der Erstellung der Endfassung des NTHH 2020 entsprechend korrigiert.

19. Besteht mit der geplanten barrierefreien Gestaltung der Horchgänge ein barrierefreier Anknüpfungspunkt an den Bastionskronenpfad?

Stellungnahme:

Ja. Der Zugang des Horchgangs Anselm Süd wird von der Petersbergstraße in Nähe des ehemaligen Hohen Turms und zukünftigen Endpunkts des Bastionskronenpfads barrierefrei über den neu gestalteten Rampenweg zur Festwiese erreicht. Der Bastionskronenpfad kann von hier über mit dem Aufzug (innerhalb des 2. BA) barrierefrei erreicht werden.

20. Wie schätzen Sie den Zeitplan für die Umsetzung des Teils des Bastionskronenpfades durch das Wäldchen ein? Welche Folgekosten hat dieser Teil in den kommenden Jahren?

Stellungnahme:

Der Teil des Bastionskronenpfades, welcher durch den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Petersberg" führt wird als separates Los (Los 2) ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen liegen vor. Noch offen ist die Beteiligung des Landesnaturschutzbeirates, welcher dem Thüringer Landesverwaltungsamt angegliedert ist. Dieser möchte sich bezogen auf das Gesamtvorhaben dazu äußern. Die Stadtverwaltung geht derzeit davon aus, dass nicht vor Mitte Februar 2020 mit der Ausschreibung des Los 2 begonnen werden kann. Eine Fertigstellung beider Lose bis zum Beginn der BUGA 2021 ist fraglich. Die Folgekosten sollen hinsichtlich der Instandhaltung und Pflege voraussichtlich durch Einnahmen gedeckt werden.

21. Wie hoch ist die Summe der Mittel, die nunmehr in 2020 für die Umsetzung des VEP Radverkehrs eingesetzt werden. Bitte benennen Sie die wichtigsten Haushaltsstellen.

Stellungnahme:

Mit der Beantwortung der DS 1934/19 und der Stellungnahme zur DS 1778/19 wurde über den Sachstand der Umsetzung der Maßnahmeschwerpunkte *3.2.1 Magdeburger Allee - Radialroute 3, 3.2.2 Franckestraße/ Schlachthofstraße Radialroute 4, 3.2.3 Krämpferstraße/Leipziger Straße Radialroute 4 und 5, 3.2.4 Schmidtstedter Knoten, 3.2.5 Windhorststraße..... – Radialroute 7, 3.2.6 Westliche Innenstadtinfahrt – Radialroute 10, 3.2.7 Innerer Altstadtring –Juri-Gagarin-Ring und 3.2.8 Nördlicher Stadtring* sehr ausführlich informiert. Aufgrund der umfangreichen Ausführungen wird auf diese Drucksache zu den Sachständen verwiesen.

Änderungen hierzu gibt es keine. Zusätzliche Kapazitäten sind aktuell nicht vorhanden.

Frühestens ab dem Jahr 2021 werden in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten des städtischen Haushaltes und im Kontext bereits bestehender Prioritäten für die Verkehrsinfrastruktur neue Vorhaben, auch aus dem VEP-Radverkehr, in die Planungen aufgenommen.

Die Aufgaben zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur teilen sich in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und das Tiefbau- und Verkehrsamt. In beiden Ämtern werden alle Anstrengungen unternommen, sowohl konzeptionelle als auch konstruktive Verbesserungen für Radfahrer zu schaffen.

Bei allen Bauvorhaben des Tiefbau- und Verkehrsamtes werden immer die Anforderungen an moderne und komfortable Radverkehrsanlagen berücksichtigt und baulich umgesetzt. Der Fortschritt bei der Verbesserung der Radverkehrssituation in der Landeshauptstadt Erfurt wird dabei maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln des Freistaates Thüringen bestimmt. Sollte es dem Freistaat Thüringen auch in Zukunft nicht gelingen, den Thüringer Kommunen eine langfristige finanzielle und bedarfsgerechte Förderung ihrer Vorhaben zu ermöglichen, bleibt das Tempo beim Ausbau der Radinfrastruktur auf ein Viertel der Möglichkeiten weiter begrenzt.

Im Jahr 2019 und in diesem Jahr wurden bzw. werden folgende Radverkehrsprojekte umgesetzt:

Fahrradabstellanlage Bahnhof	15.000 EUR
Geraradweg	2.120.000 EUR

Neubau Radbügel Stadtgebiet 17.000 EUR
Radweg Arnstädter Straße 800.000 EUR

Die finanzielle Einordnung der Maßnahmen für die Umsetzung des VEP Radverkehr erfolgt im UA 63300 im Vermögenshaushalt der Stadt Erfurt.

22. Wie hoch ist die Summe der Maßnahmen die für weiche Mobilitätsmaßnahmen verwendet werden (Autofreier Tag, Neubürgerticket, Mobilitätsberatung, Stadtradeln, usw)?

Stellungnahme:

Autofreier Tag: Für den autofreien Tag, welcher im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche stattfindet, stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Veranstaltung wird in Eigeninitiative des Umwelt- und Naturschutzamtes initiiert. Ohne das große ehrenamtliche Engagement vieler Erfurter Vereine und Verbände wäre die Veranstaltung jedoch nicht möglich. Die finanzielle Übernahme der erforderlichen Kosten wird ebenfalls von den Verbänden/Vereinen getragen.

Stadtradeln: Für die Kampagne Stadtradeln 2019, welche vom Umwelt- und Naturschutzamt organisiert wird, wurden aus der Haushaltsstelle 12099.65561 (Begleitmaßnahmen zum Klimaschutzkonzept) ca. 1.700 EUR für die Ausgaben verwendet.

23. Welche Maßnahmen sind im Haushalt zur Umsetzung und Verbesserung der elektronisch gestützten Verwaltung vorgesehen?

Stellungnahme:

Im Haushalt sind alle HH-Stellen und Planansätze für den UA 06000 allgemein zur Umsetzung und Verbesserung der elektronisch gestützten Verwaltung vorgesehen.

Gemäß dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 ergeben sich zum Vorjahr Änderungen in den HHSt. 06000.52501 (Instandhaltungskosten für Hardware +11.000 EUR) und 06000.52502 Pflegekosten für Software +50.000 EUR).

24. Ist der Verkauf des Schauspielhauses an die Genossenschaft vorgesehen bzw. wie kann dieser sichergestellt werden?

Stellungnahme:

Vorgesehen ist der Abschluss eines Erbbaurechts nebst Verkauf der Baulichkeiten an das KulturQuartier ein entsprechender Stadtratsbeschluss liegt bereits vor. Da die Genossenschaftsgründung noch nicht abgeschlossen (Eintragung im Register) ist, steht die Umsetzung noch aus. Nach Abstimmung mit der Genossenschaft ist ein Abschluss der Gründungsformalitäten und ein Verkauf in den nächsten Monaten aber zu erwarten.

25. Trotz erheblicher offenkundiger Bedarfe und gleichzeitig bei den baulichen Maßnahmen unterstellten deutlichen Kostensteigerungen wurde der Ansatz für den Sammelnachweis 2 nicht erhöht. Bitte begründen Sie dies.

Stellungnahme:

Dies begründet sich in fehlenden finanziellen Kapazitäten.

26. Inwieweit werden für bauliche Maßnahmen, die keine Investitionen sind, Fördermittel in Anspruch genommen?

Stellungnahme:

Bauliche Maßnahmen können einerseits investiver Natur und damit aktivierungspflichtig sein. Dann erfolgt die Darstellung im Vermögenhaushalt. Andererseits erfolgen bauliche Maßnahmen ebenfalls im Rahmen von Unterhaltungsleistungen. Diese werden im Verwaltungshaushalt, hauptsächlich im Sammelnachweis 2, abgebildet.

Grundsätzlich erfolgt die Inanspruchnahme von Fördermitteln für Unterhaltungsleistungen eher selten.

Im Rahmen des Denkmalschutzes erhält die Stadt Erfurt seit 2017 (bis voraussichtlich 2023) jährlich je 150.000 EUR von der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien sowie dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie für die Sanierung der Festungsmauern auf dem Petersberg.

Darüber hinaus wurden die Instandsetzungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen der durch das Hochwasser von 2013 beschädigten wasserbaulichen Anlagen gefördert.

Regelmäßige Zuwendungen für kleinere Umbaumaßnahmen in einzelnen Schulen erhält die Stadt Erfurt außerdem im Rahmen der Richtlinie zur investiven Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Schul- und Unterrichtskultur an Thüringer Schulen.

Ansonsten beschränkt sich die Inanspruchnahme von Fördermitteln auf wenige Einzelmaßnahmen.

27. Inwieweit kann der Ansatz zur alternativen Schulfinanzierung sowie zum Contracting bei städtischen Gebäuden ausgeweitet werden?

Stellungnahme:

Die Fragestellung ist schwer verständlich, d.h. es ist nicht klar, was genau hinterfragt wird. Eine Variantendiskussion zur Schulfinanzierung erfolgte im Zuge des KoWo-Berichts. Es gibt nach Auffassung der Verwaltung nur die Option einer darlehens- oder eigenmittelbasierten Finanzierung. Der denkbare Fördermittelanteil ist die letzten Jahre relativ konstant und wird sich wohl auch perspektivisch nicht signifikant verändern. Insofern ist die Frage lediglich, wieviel Eigenmittel kann die Stadt bereitstellen oder wieviel Darlehen kann sie noch aufnehmen. Beides ist nach Auffassung der Verwaltung endlich.

Wenn die Frage auf PPP-Projekte abstellt, ist dies als kreditähnliches Geschäft ähnlich zu bewerten wie ein Darlehen und ist dem Modell des vorgeschlagenen Eigenbetriebs als ÖÖP vergleichbar.

Contracting-Modelle sind grundsätzlich ein Instrument, was die Verwaltung verfolgt, bedürfen jedoch umfangreicher Vorarbeiten. Mehrere Liegenschaften wurden in den letzten Jahren untersucht und mit externer Unterstützung das Gefahrenschutzzentrum als potentielles Objekt zur Nutzung eines Contracting-modells identifiziert. Die Sanierung der Schulen steht aktuell nicht im Fokus für Contracting Modelle, so dass diese nur einen kleinen Baustein darstellen, der verfolgt werden kann.

28. Wie hoch ist der Mittelbedarf zum Abschluss des Landschaftsplans?

Stellungnahme:

Aktuell werden landschaftsplanerisch 6 Teilräume des Erfurter Stadtgebiets bearbeitet, welche die aus landschaftsökologischer Sicht besonders relevanten Außenbereiche sowie die Oststadt beinhalten. Für die Fertigstellung dieser Pläne werden noch ca. 15.000 EUR, für die mit dem Landschaftsplan in Zusammenhang stehende Ausgleichsflächenkonzeption ca. 5.000 EUR benötigt. Für eine komplette landschaftsplanerische Bearbeitung des Erfurter Stadtgebietes wären auf Grund einer Preissteigerung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mit weitere Kosten in Höhe von ca. 175.000 EUR zu erwarten. Diesbezüglich erfolgen seitens der Verwaltung aktuell strategische Überlegungen zur Fortführung der Planung, die sich in der Haushaltsplanung 2022 ff. wiederfinden werden.

29. Wie hoch ist der Investitionsbedarf für Klimafolgenanpassungsmaßnahmen, die aus dem Projekten SiKEF, aus Heat-Resilient-City und anderen solchen Programmen abgeleitet werden können? Welche Maßnahmen können noch in 2020 vor der Buga öffentlichkeitswirksam umgesetzt werden?

Stellungnahme:

SiKEF: Im Projekt "Erfurter Stadtgrünkonzept im Klimawandel (SiKEF) sind keine investiven Mittel vorgesehen. Das Projekt zielt jedoch auf abgestimmte und umsetzungsfähige Konzepte in den drei Modellquartieren (Krämpfervorstadt, Johannesplatz und Gispersleben). Hierin werden konkrete Pflanzvorschläge (Neu- und Ersatzpflanzungen) für ausgewählte Bereiche gemacht. Diese werden in Abstimmung mit der Bevölkerung und der Verwaltung erarbeitet. Weiterhin ist das zentrale Ziel von SiKEF die Erstellung einer Liste von klimaresilienten Stadtbäumen für das gesamte Stadtgebiet (unter Beachtung sonstiger Kriterien wie Invasivität, Allergenität oder auch Streusalzeintrag). Das BUGA-Begleitprojekt endet am 31.08.2020.

HeatResilientCity: Im Projekt werden Investitionsmittel von 160.000 EUR vorgesehen. Diese sind aktuell u.a. zur Umsetzung von modellhaften Maßnahmen im privaten Modellgebäude in der Rathenaustraße, für Freiflächenmaßnahmen (Ersatz- und Neupflanzungen in der Inneren Oststadt) sowie weitere Maßnahmen im öffentlichen Kontext.

Über die Umsetzung im Rahmen der privaten Gebäudemassnahme entscheidet die private Wohnungseigentümergeinschaft. Die Stadtverwaltung hat hier keinen Einfluss. Die Freiflächenmaßnahmen sind gerade in der Planungsphase. Federführend ist das Garten- und Friedhofsamt in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt. Die Umsetzung ist der ersten Pflanzmaßnahmen ist für Frühjahr 2020 sowie Herbst 2020 geplant (Ende des Forschungsprojekts 30.09.2020).

Das Maßnahmenkonzept im Rahmen des Projekts für die Erfurter innere und äußere Oststadt wird im Sommer 2020 fertig gestellt. Konkrete Bedarfe können daher noch nicht angegeben werden. Das Projekt ist zu 100 % aus Bundesmittel gefördert (Investitionsmittel und Personalkosten).

Weitere Klimafolgenanpassungsmaßnahmen: Im Rahmen der Erstellung des Hitzeaktionsplans (StR-Beschluss 2605/18) ist zur Umsetzung eine geförderte Projektstelle dringend notwendig, die frühestens ab 2021 im Stellenplan zu verankern wäre. Die Stelle wäre auf max. 3 Jahre befristet. Die Förderung erfolgt über die Klimainvest – Richtlinie zur Förderung von kommunalen Klimaanpassungsmaßnahmen des TMUEN und beträgt 60 % der Personalkosten. Der jährliche Eigenanteil, den die Stadt zu budgetieren hat, beträgt geschätzt rund 25.000 EUR/a.

In Planung ist die beispielhafte Erneuerung von Haltestellenhäuschen, die eine Begrünung der Dachfläche und einen Hitzeschutz für Wartende vorsieht. Diese investive Maßnahme ist über die o. g. Richtlinie bis zu 80 % förderfähig. Die Kosten für ein Haltestellenhäuschen betragen 11.000

EUR. Derzeit sind 3 Objekte (außerhalb des Werbevertrages) in der engeren Auswahl (u.a. EGA-Süd, TEC). Der Zusatzzetat (entsprechend der Förderquote rund 7.000 EUR) wäre notwendig, um eine Umsetzung im 4. Quartal 2020 zu ermöglichen.

Als weitere Maßnahme, die sich teilweise in Umsetzung befindet, ist die Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum (z. B. Errichtung von Trinkbrunnen, Refiller). Zuständig für die Trinkbrunnen ist hier die SWE und als Betreiber A67. Das Thema Refiller wird derzeit aktiv durch die Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement bearbeitet. Genaue Kosten liegen noch nicht vor.

Die HHSt. 12100.65510 ist für stadtklimatische Gutachten vorgesehen. Die Aufstockung auf 5.000 EUR ist dauerhaft notwendig, um gesamtstädtische Untersuchungen (außerhalb der Bauleitplanungsvorgänge) durchführen zu können. Der Betrag ist langfristig mit 5.000 EUR anzusetzen.

Die HH-St. 12099.61502 ist für den Hitzeaktionsplan vorgesehen (StR-Beschluss 2605/18). Der Ansatz für 2020 beträgt 10.000 EUR. Maßnahmen zur Hitzeprävention sollen umgesetzt werden.

30. Wie hoch ist der Investitionsbedarf zum Ersatz aller Bäume in den dafür bereits vorgesehenen Baumscheiben?

Stellungnahme:

Über das Baumkataster stehen Daten für Bäume in Grünanlagen und Straßenbäume im Allgemeinen zur Verfügung. Gefilterte Daten nur für Baumscheiben sind nicht abrufbar. Statistisch bereinigte Zahlen sind aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit nicht zu ermitteln.

Die Realisierung von Baumersatzpflanzungen ist ein komplexer und aufwändiger Abstimmungs- und Genehmigungsprozess, indem die beteiligten Fachämter und Ver- und Entsorgungsunternehmen beteiligt werden. Dieser erfordert eine koordinierte Entwurfs- und Ausführungsplanung auch für Einzelstandorte, damit alle technischen und funktionalen Belange Berücksichtigung finden. Denn nicht nur die vegetationstechnischen Rahmenbedingungen für eine Standortoptimierung (12m³ Wurzelraum) sind zu prüfen und abzustimmen, sondern auch die Anforderungen des fließenden und ruhenden Verkehrs, des Brandschutzes, der Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Stadtbeleuchtung.

Das Verhältnis von geprüften Standorten zu realisierten Ersatzpflanzungen variiert in den verschiedenen Straßenräumen erheblich. Nicht jeder Standort, an dem ein Baum gestanden hat, ist für eine Nachpflanzung geeignet. Im Ergebnis des Abstimmungsprozesses werden Standorte zunehmend aufgrund von Leitungsbeständen von den Versorgungsunternehmen für eine Wiederbepflanzung abgelehnt oder sie eignen sich aufgrund der Standorteigenschaften nicht für eine Ersatzpflanzung.

Insofern hat die Verwaltung zwar ein hohes Interesse an der Wiederbepflanzung der Baumscheiben kann diese aber auf Grund geltender technischer Regelwerke nicht umsetzen. Auch hinsichtlich der sich verändernden Klimabedingungen sind einige Standorte für eine Nachpflanzung ungeeignet, weil nicht ausreichend Lebensraum mit Wasser- und Nährstoffversorgung zur Verfügung gestellt werden kann. Der Nutzungsdruck auf den ober- und unterirdischen Bauraum ist erheblich und verschärft sich von Jahr zu Jahr. Aktuell arbeitet die Stadt mit den Versorgungsunternehmen an individuellen Lösungen und Technologien, die ein Abweichen von den technischen Regelwerken ermöglichen, um so die Nachpflanzung an bisher ausgeschlossenen Orten wieder zu ermöglichen. Die Ergebnisse können in den nächsten Monaten

dargestellt werden.

Andere geeignete Ausweich- und Ersatzflächen für Baumpflanzungen stehen dem Garten- und Friedhofsamt aktuell nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Es werden jedoch Flächen gesucht, um die Zahl der Neu- und Nachpflanzungen in der Stadt Erfurt zu erhöhen.

Die Kosten für eine Baumersatzpflanzung mit mindestens 3-jähriger Pflege variieren je nach Anzahl der Bäume, nach individuellem Standort und baulichem Aufwand im Straßenraum zwischen 1.500 EUR und 6.500 EUR.

31. Bitte begründen Sie den sinkenden Ansatz bei der Suchthilfe.

Stellungnahme:

Die Finanzierung der Suchthilfeeinrichtungen in der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt zum Einen im Rahmen der Förderung der freien Wohlfahrtspflege als Aufgabenstellung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Haushaltsunterabschnitt 47000 und zum Anderen als kommunale Eingliederungsleistung im Haushaltsunterabschnitt 48200. Grundlagen dafür bilden jeweils die Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten und das Sozialgesetzbuch (SGB) II.

Bei der Herabsenkung des Mittelansatzes in der Haushaltsstelle 47000.71882 handelt es sich nicht um eine Kürzung der Mittel, welche für die Suchthilfeeinrichtungen bereitgestellt werden.

Im Rahmen von Vertragsanpassungen, welche aufgrund des Zugangs der betreuten Personen über den Öffentlichen Gesundheitsdienst oder über die kommunalen Eingliederungsleistungen erfolgten, hat sich die Mittelaufteilung verschoben ohne das eine Kürzung vorgenommen wurde. Die im Haushaltsunterabschnitt 47000 weniger bereitgestellten Mittel werden im Haushaltsunterabschnitt 48200 sowie dem zugehörigen Deckungsring in gleicher Höhe ausgeglichen.

32. Der Ansatz für Lehrmittel bei Musikschule und VHS erscheint sehr gering, bitte begründen Sie den geringen Bedarf.

Stellungnahme:

Volkshochschule:

Der Ansatz der Lehr- und Unterrichtsmittel liegen seit 2015 bei 2.700 EUR. Die hier finanzierten Lehrmittel werden nicht an die Teilnehmenden ausgegeben sondern stehen den hauptamtlich Mitarbeitenden und den Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung. Sie werden über Jahre genutzt, oftmals werden auch Bibliotheksangebote (in- und außerhalb der VHS) genutzt. Darüber hinaus zahlt die VHS für Filme, Texte und Kopien außerhalb dieser Haushaltsstelle Pauschalen an die Rechteinhaber, so dass insgesamt von einem knappen, aber gerade ausreichenden Mittelbestand ausgegangen werden kann. Viele Mitarbeitende nutzen darüber hinaus ihre persönlich vorhandenen Lehrmittel für den Unterricht.

Die Kursteilnehmenden kaufen sich ihre Lehrbücher selbstständig um mit diesen arbeiten zu können.

Die durchschnittlichen Ausgaben für Lehr- und Unterrichtsmittel innerhalb der letzten 10 Jahre liegen bei ca. 3.000 EUR.

Musikschule:

Die Musikschule versteht unter Lehr- und Unterrichtsmittel bspw. die Reparatur von Instrumente, Anschaffung von Notenliteratur, Anschaffung von Musiktechnik (Verstärker, Kabel), Anschaffung von Verschleißteilen (Bögen, Saiten), Klavierbänke, Anschaffung von Instrumenten unterhalb des Anlagevermögens usw. Bis vor etwa 2 Jahren war der Ansatz bei 20.000 EUR pro Jahr sehr gering. Dieser Ansatz wurde angepasst auf aktuell 50.000 EUR pro Jahr.

Durch Förderprojekte, die die Musikschule seit 10 Jahren fortwährend beantragt, bzw. in der Vergangenheit beantragt hat (Notenbibliothek und Sanierung/ Wartung Instrumente) wurde viel Geld aus dieser Haushaltsstelle durch das Land Thüringen gefördert. Der Förderverein der Musikschule hat den Eigenanteil der Musikschule in den Projekten zur Verfügung gestellt. Dadurch relativiert(e) sich die Belastung dieses dominanten Ausgaberahmens (insbesondere der Rahmen dieser 2 Projekte) der Lehr- und Unterrichtsmittel.

Das Projekt Notenbibliothek (Kooperationsprojekt mit der Stadt- und Regionalbibliothek und deutschlandweit als diese Kooperation einzigartig) wird durch die Musikschule nachhaltig fortgeführt. Grund hierfür ist die Einhaltung des Urheberrechts und gleichzeitig die Zugänglichkeit zur Literatur für jeden Schüler im Rahmen unseres satzungsgemäßen Bildungsauftrages.

Insofern ist der Ansatz aktuell durchaus gering, unter Hinziehen von Fördermitteln in der Vergangenheit aber ausreichend.

Als abschließende Anmerkung sei gestattet, dass seit nunmehr 8 Jahren im Vermögenshaushalt starke Defizite vorhanden sind. Dadurch kann die Musikschule Instrumente in Anlagevermögen nicht neu Anschaffen und muss auf den "Altbestand" regelmäßig zurückgreifen. Dieser "Altbestand" bedingt allerdings auch die stetige Wartung bzw. Reparaturen, die sich wiederum in o.g. Planansatz "Lehr- und Unterrichtsmittel" als zunehmend regelmäßige Ausgabe präsentieren. Dieser Mangel führt über längeren Zeitraum tatsächlich dazu, dass der Planansatz in den Lehr- und Unterrichtsmittel zukünftig stetig erhöht werden muss.

33. Die steigenden Kosten bei der sozialen Sicherung sind auf steigende Fallzahlen und erhöhte Fallpauschalen zurückzuführen. Bitte erläutern Sie den erhöhten Bedarf für flexible Ambulante Hilfen, Vollzeitpflege, Heimerziehung, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Eingliederungshilfe und Hilfen für junge Volljährige dahingehend näher. Gibt es alternative oder präventive Maßnahmen, die den Bedarf mittelfristig vermindern können?

Stellungnahme:

Die Fallzahlen in den Leistungsbereichen Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 ff. SGB VIII) und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) sind seit mehreren Jahren ansteigend (siehe auch Jugendhilfeplanung Hilfen zur Erziehung 2019 – 2023, S. 26). Dies korrespondiert zum einen mit einem Anstieg der potenziellen Zielgruppe der Hilfen, d. h. mit einem Anstieg der Zahl junger Menschen unter 21 Jahren (siehe ebd., S. 37). Zum anderen ist in einzelnen Leistungsfeldern, insbesondere bei ambulanten Eingliederungshilfen, ein überdurchschnittlicher Fallzahlenanstieg zu verzeichnen:

	2015	2016	2017	2018	2019*
§ 35a ambulant	71	77	101	111	140

* Hinweis: Für das Jahr 2019 handelt es sich um vorläufige Daten, da der Abgleich verschiedener Arbeitsbereiche noch nicht abgeschlossen ist.

Diese Entwicklung ist weitgehend auf einen Anstieg von Integrationshilfen in Schulen (sog. "Schulbegleiter") zurückzuführen, was wiederum mit bildungspolitischen Zielen und schulstrukturellen Bedingungen in Zusammenhang steht. Diese Entwicklung führt zu deutlich höheren Finanzbedarfen, da die Hilfen i. d. R. sehr betreuungsintensiv, d. h. mit einem hohen Volumen an notwendigen Fachleistungsstunden verbunden sind.

Diese Fallzahlenentwicklung entspricht im Übrigen dem bundesdeutschen Gesamttrend, d. h. bundesweit sind insgesamt Fallzahlenanstiege zu verzeichnen mit besonders hoch ausgeprägten Anstiegen im Bereich der Eingliederungshilfen.

Die zur Realisierung der Hilfen zu zahlenden Leistungsentgelte (Tagespflegesätze, Fachleistungsstunden) bzw. Pauschalbeträge (bei Vollzeitpflege) steigen im Durchschnitt ebenfalls seit Jahren kontinuierlich an. Dies hängt mit steigenden Personal- und Sachaufwendungen der leistungserbringenden Träger zusammen. Gemäß SGB VIII müssen die Entgelte leistungsgerecht sein, d. h. sie müssen den Träger bspw. in die Lage versetzen, die vereinbarten Leistungen so zu realisieren, dass die in den individuellen Hilfeplänen formulierten Ziele auch erreicht werden.

Neben den Angeboten der erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen verfügt die Stadt Erfurt über eine gut entwickelte Angebotslandschaft im Bereich der Jugendhilfe (z. B. Frühe Hilfen, Familienbildung- und -förderung, Kita-Betreuung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit). Alle diese Angebote unterstützen in unterschiedlicher Weise Mütter und Väter bei der Ausübung der elterlichen Sorge sowie Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Nach Ansicht des Jugendamtes tragen diese Angebote durch frühzeitige Unterstützung überwiegend dazu bei, dass keine individuellen erzieherischen Hilfebedarfe entstehen. Im Einzelfall werden durch frühzeitige bzw. präventive Maßnahmen aber auch erst erzieherische Bedarfe offensichtlich, die dann zur Inanspruchnahme entsprechender Hilfen führen können.

34. Sind Betriebskostenerstattungen, hier speziell Zuschüsse für Mieten/Erbbauzinsen im Bereich der sozialen Sicherung gedeckelt oder pauschaliert? Wie begründen die Vermieter ihre Mieterhöhungen bei den Kitas?

Stellungnahme:

Bei der Finanzierung von Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen freier Träger handelt es sich nicht um Zuschüsse sondern gem. § 21 ThürKitaG um Kostenerstattungen. Mieten und Erbbauzinsen werden in tatsächlicher Höhe als angemessene und erforderliche Betriebskosten anerkannt. Sie können nicht pauschaliert oder gedeckelt werden.

In der Haushaltsstelle 46410.71810 – auf diese wird vom Fragesteller vermutlich Bezug genommen – sind Ausgaben für die Erstattung von Mietkosten freier Träger veranschlagt, die städtische Objekte anmieten. Vermieter ist hier die Stadt.

Die Erhöhung resultiert aus Mietanpassungen der Stadt (als Vermieter).

Im Bereich der Erbbaurechte wird seitens der Stadt zu sozialen Zwecken regelmäßig ein reduzierter Erbbauzins vereinbart.

35. Der Stellenplan sieht eine Erhöhung der Stellen vor, obwohl - auch in den entsprechenden Organisationen - weiterhin Stellen in erheblichen Umfang nicht besetzt werden sollen. Nach welchen Kriterien erfolgt die Nachbesetzung der Stellen? Bitte begründen Sie, warum keine Anpassung des Stellenplans an die tatsächlich in 2020 geplante Bewirtschaftung erfolgt ist.

Stellungnahme:

Nach § 6 ThürGemHV enthält der Stellenplan die erforderlichen Stellen der Beamten und nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer. Die Erforderlichkeit wird in Haushalts- und Stellenplänen durch die Benennung der Stellen dokumentiert, die für die Aufgabenerfüllung der Stadtverwaltung erforderlich sind.

Da die Aufgaben nicht weggefallen und Stellen für die Erledigung auch weiterhin benötigt werden, darf auch ein Nachtragshaushalt den Umstand der Nichtbesetzung nicht abbilden. Die Nichtbesetzung resultiert im Wesentlichen aus Ausschreibungsverfahren, die noch nicht abgeschlossen bzw. aus denen kein geeignetes Personal gewonnen werden konnte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in 2019 weit über das erste Quartal hinaus noch die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürKO anzuwenden waren. Im Rahmen dessen war sparsam zu wirtschaften. So durften Stellenbesetzungsverfahren nur nach der Haushaltsermächtigung des Jahres 2019 durchgeführt werden.

36. Im Haushaltsentwurf wird teilweise von 4,76, teilweise von 4,8 und teilweise von rund 5 Mio. Euro Mehrkosten im SN1 berichtet. Welcher Anteil der Mehrkosten ist auf Tarif-, welcher auf Besoldungssteigerungen und welcher auf zusätzliche Einstellungen zurückzuführen.

Stellungnahme:

ür den 1.Nachtragshaushalt 2020 sind durch das Personal- und Organisationsamt 4.651.054 EUR Mehrausgaben für den Sammelnachweis 1 angemeldet worden. Diese Mehrkosten resultieren in Höhe von 2.088.000 EUR aus der Anpassung der bisher angenommenen Besoldungserhöhung an das Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021, der Berücksichtigung der Änderungen der Umlagebemessung in der Beamtenversorgung, Berücksichtigung der Änderungen zur paritätischen Finanzierung der Krankenversicherung und der Berücksichtigung der Erhöhung der Stundenzahl der Erzieherstellen (Anhebung VbE-Soll). Die Tarifsteigerungen für die Beschäftigten waren bereits in der Haushaltsplanung 2019/2020 enthalten.

Die weiteren Mehrkosten in Höhe von 2.563.054 EUR resultieren aus Anpassungen im Stellenplan, z. B. neue Stellen für Erzieher im Jugendamt, neue Stellen im Sozialamt und im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und im Amt für Bildung (Digitalpakt) und Einrichtung von Duplikatsstellen für Mitarbeiter in Altersteilzeit, um eine volle Nachbesetzung bei dringend benötigten Stellen u. a. Erzieher ab Beginn der Freistellungsphase zu ermöglichen.

37. Teilweise sinken trotz Tariferhöhungen die geplanten Ausgaben in einzelnen Unterabschnitten im SN1. Ist dies auf geringere Einkommen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, auf die Inanspruchnahme von Teilzeit oder auf temporären Wegfall der Stellen zurückzuführen?

Stellungnahme:

Im Regelfall erklären sich die gesunkenen Personalausgaben in den einzelnen Unterabschnitten aus den persönlich in Anspruch genommenen Arbeitszeitreduzierungen der Beamten und Beschäftigten.

Die Regelarbeitszeit von 40 Stunden wird insbesondere im Beschäftigtenbereich durch den Änderung von Arbeitsverträgen mit Stundenreduzierungen auf bis zu 30 Stunden unterschritten. Dies führt zu massiven Minderausgaben in den einzelnen Haushaltsunterabschnitten. Verträge zur Arbeitszeitreduzierung werden insbesondere aus persönlichen Gründen im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf abgeschlossen.

Ein weiterer Grund ist die Neuordnung von Personalkosten in andere Unterabschnitte durch die Kostenrechnung z. B. durch die neue Unterabschnittszuordnung im Umwelt- und Naturschutzamt und im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

21.01.2020

Datum